

Europäische Reiseversicherungsbedingungen für die Produkte „easy kreditkarte Mastercard“ und „easy kreditkarte Visa“ 2020 (ERV-RVB easy kreditkarte 2020)

Gegenüberstellung Europäische Reiseversicherungsbedingungen für die Produkte „easy kreditkarte Mastercard“ und „easy kreditkarte Visa“ 2020 in der zuletzt veröffentlichten Fassung mit der Fassung 2020. Die folgenden Klauseln sind geändert; alle übrigen Klauseln sind in beiden Fassungen gleich.

Die Europäischen Reiseversicherungsbedingungen für die Produkte „easy kreditkarte Mastercard“ und „easy kreditkarte Visa“ 2020 sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechtsspezifisch formuliert. Sämtliche geschlechtsspezifischen Ausführungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Beachten Sie, dass nur jene Teile gelten, die dem Leistungsumfang Ihres Versicherungspaketes entsprechen.

Inhaltsverzeichnis

ERV-RVB easybank November 2014	ERV-RVB easy kreditkarte 2020
<p>Allgemeiner Teil Gemeinsame Bestimmungen [...] Art. 6: Versicherungssummen Art. 7: Ausschlüsse Art. 8: Obliegenheiten Art. 9: Form von Erklärungen Art. 10: Subsidiarität Art. 11: Entschädigung und Fälligkeit Art. 12: Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen</p> <p>Besonderer Teil I: Leistungen bei Erkrankung/Unfall im Ausland Art. 13: Versicherungsfall Art. 14: Leistungsumfang Art. 15: Ausschlüsse Art. 16: Obliegenheiten Art. 17: Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen</p> <p>II: Hilfeleistungen in Notsituationen Art. 18: Vorschuss bei Verlust der Kreditkarte Art. 19: Hilfe bei Verlust von Personaldokumenten, Geld oder Reisepapieren Art. 20: Außerplanmäßige Rückreisekosten nach Österreich bei lebensbedrohender Erkrankung bzw. Todesfall von Ehepartner, Eltern, Kinder, Geschwistern Art. 21: Hilfe bei Beschaffung eines Anwalts und Kostenübernahme, Vorschuss für Kautions Art. 22: Übermittlung von dringenden Nachrichten</p>	<p>Allgemeiner Teil Gemeinsame Bestimmungen [...] Art. 6: Ausschlüsse Art. 7: Obliegenheiten Art. 8: Versicherungssummen Art. 9: Form von Erklärungen-Subsidiarität Art. 10: Subsidiarität-Entschädigung und Fälligkeit Art. 11: Entschädigung und Fälligkeit-Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen Art. 12: Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen</p> <p>Besonderer Teil I: Leistungen bei Erkrankung/Unfall im Ausland/Auslandsreisekrankenversicherung Art. 13 12: Versicherungsfall Art. 14-13: Leistungsumfang Art. 15-14: Ausschlüsse Art. 16-15: Obliegenheiten Art. 17: Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen</p> <p>II: Reisegepäckversicherung Art. 16: Versicherungsfall Art. 17: Hilfe und Kostenersatz bei Verlust von Reisedokumenten Art. 18: Ausschlüsse</p> <p>III: Hilfeleistungen in Notsituationen im Ausland Anmerkung: Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten ist im Teil II „Reisegepäckversicherung“ in Art. 17 geregelt. Art. 18 19: Vorschuss bei Verlust der Kreditkarte Art. 20: Außerplanmäßige Rückreisekosten nach Österreich bei lebensbedrohender Erkrankung bzw. Todesfall von Ehepartner, Eltern, Kinder, Geschwistern Art. 21: Hilfe bei Beschaffung eines Anwalts und Kostenübernahme, Vorschuss für Kautions-Haft oder Haftandrohung im Ausland Art. 22: Übermittlung von dringenden Nachrichten</p>
<p>Artikel 1 Begriffsbestimmungen 1. Kreditkarte: von easybank AG (Quellenstraße 51–55, 1100 Wien) ausgegebene, gültige Produkte „easy kreditkarte Mastercard“, „easy kreditkarte VISA“ und im Kontopakete inkludierte „WWF MasterCard“. [...]</p>	<p>Artikel 1 Begriffsbestimmungen 1. Kreditkarte: von easybank AG (Quellenstraße 51–55, 1100 Wien) ausgegebene, gültige Kreditkarte mit den im jeweiligen Kreditkartenvertrag vereinbarten Versicherungsleistungen Produkte „easy kreditkarte Mastercard“, „easy kreditkarte VISA“ und im Kontopakete inkludierte „WWF MasterCard“. [...]</p>
<p>Artikel 2 Versicherte Person Versicherte Person ist der Inhaber. [...]</p>	<p>Artikel 2 Versicherte Personen Versicherte Person ist der Inhaber der Kreditkarte. [...]</p>
<p>Artikel 4 Örtlicher Geltungsbereich 1. Sofern nicht anders vereinbart, gilt der Versicherungsschutz im Ausland weltweit. 2. Der Versicherungsschutz gilt keinesfalls für Schadenereignisse am Wohnort.</p>	<p>Artikel 4 Örtlicher Geltungsbereich 1. Sofern nicht anders vereinbart, gilt der Versicherungsschutz im Ausland weltweit auf Reisen im Ausland.</p>

	<p>2. Ausland: alle Länder ausgenommen Österreich sowie jene Länder, in denen ein – wenn auch nur vorübergehender – Wohnsitz oder eine gesetzliche Krankenversicherung besteht.</p> <p>3. Nicht versichert sind Reisen zwischen Wohnort, Zweitwohnort und Ort der Arbeitsstätte.</p> <p>2. Der Versicherungsschutz gilt keinesfalls für Schadenereignisse am Wohnort. Im Zweifel gilt ab einer beabsichtigten Aufenthaltsdauer von länger als 90 Tagen der neue Aufenthaltsort als Wohnort.</p>
<p>Artikel 5 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ein Wohnsitz des Karteninhabers in Österreich und der Besitz einer Kreditkarte.</p>	<p>Artikel 5 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ein Wohnsitz des Karteninhabers in Österreich und der Besitz einer Kreditkarte.</p> <p>1. Voraussetzung für sämtliche Leistungen ist der Wohnsitz des Karteninhabers in Österreich.</p> <p>2. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Voraussetzungen laut Leistungsverzeichnis erfüllt sind: - „Besitz“ bedeutet der Besitz der Kreditkarte.</p>
<p>Artikel 6 Versicherungssummen Die im Leistungsverzeichnis angeführten Versicherungssummen begrenzen die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Kalenderjahres und gelten pro Inhaber. Auch wenn ein Anspruch aus Besitz von oder Mitversicherung aus mehreren Kredit-karten abgeleitet werden könnte, vervielfachen sich die angegebenen Versicherungssummen nicht.</p>	<p>Artikel 6 Versicherungssummen Die im Leistungsverzeichnis angeführten Versicherungssummen begrenzen die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Kalenderjahres und gelten pro Inhaber. Auch wenn ein Anspruch aus Besitz von oder Mitversicherung aus mehreren Kredit-karten abgeleitet werden könnte, vervielfachen sich die angegebenen Versicherungssummen nicht.</p>
<p>Artikel 7 Ausschlüsse</p> <p>1. Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die</p> <p>1.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt werden;</p> <p>1.2. bei Teilnahme an Marine-, Militär- oder Luftwaffen-Diensten oder –Operationen eintreten;</p> <p>1.3. durch jegliche Einwirkung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen (ABC-Waffen) verursacht werden;</p> <p>1.4. mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen zusammenhängen und die auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung des österreichischen Außenministeriums angetreten werden. Wenn die versicherte Person während der versicherten Reise von einem dieser Ereignisse überrascht wird, besteht Versicherungsschutz bis zur unverzüglichen Ausreise, längstens aber bis zum 14. Tag nach Beginn des jeweiligen Ereignisses. Jedenfalls kein Versicherungsschutz besteht für die aktive Teilnahme an Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen oder inneren Unruhen;</p> <p>1.5. durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern der Versicherte aktiv daran teilnimmt;</p> <p>1.6. durch Streik hervorgerufen werden;</p> <p>1.7. durch Selbstmord oder Selbstmordversuch der versicherten Person ausgelöst werden;</p> <p>1.8. bei Reisen mit Expeditionscharakter in unerschlossene oder unerforschte Gebiete sowie in einer Seehöhe über 5.000 m eintreten;</p> <p>1.9. aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;</p> <p>1.10. entstehen, wenn die versicherte Person einem erhöhten Unfallrisiko durch körperliche Arbeit, Arbeit mit Maschinen, Umgang mit ätzenden, giftigen, leicht entzündlichen oder explosiven Stoffen sowie elektrischer oder thermischer Energie ausgesetzt ist. Übliche Tätigkeiten im Rahmen eines Au-Pair-Aufenthaltes sowie im Gast- und Hotelgewerbe sind jedenfalls versichert;</p> <p>1.11. durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;</p> <p>1.12. die versicherte Person infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung seines psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;</p>	<p>Artikel 7 Ausschlüsse</p> <p>1. Es besteht kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die</p> <p>1.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt werden; Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;</p> <p>1.2. bei Teilnahme an Marine-, Militär- oder Luftwaffen-Diensten oder –Operationen eintreten;</p> <p>1.3. durch jegliche Einwirkung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen (ABC-Waffen) verursacht werden;</p> <p>1.4. mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen zusammenhängen und die auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung des österreichischen Außenministeriums angetreten werden. Wenn die versicherte Person während der versicherten Reise von einem dieser Ereignisse überrascht wird, besteht Versicherungsschutz bis zur unverzüglichen Ausreise, längstens aber bis zum 14. Tag nach Beginn des jeweiligen Ereignisses. Jedenfalls kein Versicherungsschutz besteht für die aktive Teilnahme an Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen oder inneren Unruhen;</p> <p>1.5. bei Versuch oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch die versicherte Person eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;</p> <p>1.5-6. durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern der Versicherte die versicherte Person aktiv daran teilnimmt;</p> <p>1.6-7. durch Streik hervorgerufen werden;</p> <p>1.7-8. durch Selbstmord oder Selbstmordversuch der versicherten Person ausgelöst werden;</p> <p>1.8-9. bei Reisen mit Expeditionscharakter in unerschlossene oder unerforschte Gebiete sowie in einer Seehöhe über 5.000 m eintreten;</p> <p>1.9-10. aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;</p> <p>1.10-11. entstehen, wenn die versicherte Person einem erhöhten Unfallrisiko durch körperliche Arbeit, Arbeit mit Maschinen, Umgang mit ätzenden, giftigen, leicht entzündlichen oder explosiven Stoffen oder gesundheitsgefährdenden Stoffen sowie elektrischer oder thermischer Energie ausgesetzt ist. Übliche Tätigkeiten im Rahmen eines Au-Pair-Aufenthaltes sowie im Gast- und Hotelgewerbe sind jedenfalls versichert;</p>

<p>1.13. bei Benützung von Paragleitern, Drachenfliegern und Hängegleitern, bei Fallschirmabsprüngen, bei Ausübung von Rafting oder Bungee-Jumping entstehen;</p> <p>1.14. bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes), bei den dazugehörigen Trainingsfahrten, bei motorisierten Fahrten auf Rennstrecken und bei Motorsportveranstaltungen entstehen;</p> <p>1.15. bei Ausübung von Berufssport inklusive Training entstehen;</p> <p>1.16. bei Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten;</p> <p>1.17. bei Tauchgängen entstehen, wenn die versicherte Person die international gültige Berechtigung für die betreffende Tiefe des Tauchganges nicht besitzt außer bei Teilnahme an einem Tauchkurs mit einem befugten Tauchlehrer. Jedenfalls kein Versicherungsschutz besteht bei Tauchgängen mit einer Tiefe von mehr als 40 m;</p> <p>1.18. infolge Ausübung einer Extremsportart; durch Terror, oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht worden sind.</p> <p>2. Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz sind besondere im Artikel 15 geregelt.</p> <p>3. Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.</p>	<p>1.14-12. durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;</p> <p>1.12-13. die versicherte Person infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung seines psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;</p> <p>1.13-14. bei Benützung von Luftfahrzeugen (z.B. Motorluftfahrzeuge, Segelflugzeuge, Paragleitern, Drachenfliegern und Hängegleitern, bei Fallschirmabsprüngen Fallschirme, Freiballone), bei Ausübung von Rafting oder Bungee-Jumping entstehen, ausgenommen als Passagier in einem Motorluftfahrzeug, für das eine Passagiertransportbewilligung vorliegt. Als Passagier gilt, wer weder mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges in ursächlichem Zusammenhang steht oder Besatzungsmitglied ist, noch mittels des Luftfahrzeuges eine berufliche Betätigung ausübt;</p> <p>1.15. bei Ausübung von Rafting oder Bungee-Jumping;</p> <p>1.14-16. bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes), bei den dazugehörigen Trainingsfahrten, bei motorisierten Fahrten auf Rennstrecken und bei Motorsportveranstaltungen entstehen; bei Beteiligung als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeugs bei Fahrveranstaltungen einschließlich den dazugehörigen Trainings- und Qualifikationsfahrten, bei denen es auf das schnellstmögliche Zurücklegen einer vorgegebenen Fahrstrecke oder die Bewältigung von Hindernissen bzw. schwierigerem Gelände ankommt, oder bei Fahrten auf Rennstrecken;</p> <p>1.15-17. bei Ausübung von Berufssport inklusive Training entstehen;</p> <p>1.16-18. bei Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten;</p> <p>1.17-19. bei Tauchgängen entstehen, wenn die versicherte Person die international gültige Berechtigung für die betreffende Tiefe des Tauchganges nicht besitzt außer bei Teilnahme an einem Tauchkurs mit einem befugten Tauchlehrer. Jedenfalls kein Versicherungsschutz besteht bei Tauchgängen mit einer Tiefe von mehr als 40 m;</p> <p>1.20. bei Klettertouren, Bergsteigetouren und Skitouren eintreten, die ohne geprüften Führer unternommen werden;</p> <p>1.18-21. infolge Ausübung einer Extremsportart auftreten oder in Zusammenhang mit einer besonders gefährlichen Tätigkeit stehen, wenn diese mit einer Gefahr verbunden ist, die das normale, mit einer Reise üblicherweise verbundene Risiko bei weitem übersteigt; durch Terror, oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht worden sind.</p> <p>1.22. beim Lenken eines Kraftfahrzeuges herbeigeführt werden, wenn der Lenker die jeweilige kraftfahrrechtliche Berechtigung, die im Land des Ereignisses, zum Lenken dieses oder eines typengleichen Kraftfahrzeuges erforderlich wäre, nicht besitzt; dies gilt auch dann, wenn dieses Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.</p> <p>2. Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz sind besondere im Artikel 15 geregelt.</p> <p>3-2. Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.</p> <p>3. Weiter Ausschlüsse sind zu den jeweiligen Leistungen im Besonderen Teil geregelt.</p>
<p>Artikel 8 Obliegenheiten</p>	<p>Artikel 87 Obliegenheiten</p>

<p>1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt: Die versicherte Person hat</p> <p>1.1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;</p> <p>1.2. den Versicherer über den eingetretenen Versicherungsfall ehestmöglich, wahrheitsgemäß und umfassend schriftlich zu informieren, falls erforderlich auch per Telefon oder Fax;</p> <p>1.3. nach Erhalt von Formularen, die dem Versicherer zur Schadenbearbeitung dienen, diese vollständig ausgefüllt dem Versicherer ehestmöglich zuzusenden;</p> <p>1.4. alles ihr Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären;</p> <p>1.5. alle mit einem Versicherungsfall befassten Behörden und behandelnden Ärzte und/oder Krankenhäuser, sowie Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;</p> <p>1.6. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;</p> <p>1.7. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;</p> <p>1.8. Beweismittel, die den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach belegen, wie Polizeiprotokolle, Tatbestandsaufnahmen, Arzt- und Krankenhausatteste usw., dem Versicherer im Original zu übergeben.</p> <p>2. Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten sind besondere im Artikel 16 geregelt.</p>	<p>[...]</p> <p>1.1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden, den Schaden möglichst gering zu halten, unnötige Kosten zu vermeiden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;</p> <p>1.2. den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich zu melden; über den eingetretenen Versicherungsfall ehestmöglich, wahrheitsgemäß und umfassend schriftlich zu informieren, falls erforderlich auch per Telefon oder Fax;</p> <p>1.3. nach Erhalt von Formularen, die dem Versicherer zur Schadenbearbeitung dienen, diese vollständig ausgefüllt dem Versicherer ehestmöglich zuzusenden; den Versicherer umfassend über Schadensereignis und Schadenshöhe zu informieren;</p> <p>1.4. alles ihr Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären;</p> <p>1.5. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen, dem Versicherer jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten, insbesondere die mit dem alle mit einem Versicherungsfall befassten Behörden, und behandelnden Ärzte, und/oder Krankenhäuser, sowie Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;</p> <p>1.6.5. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;</p> <p>1.7. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle vor Ort anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;</p> <p>1.8. Beweismittel, die Ursache und Höhe der Leistungspflicht belegen, den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach belegen, wie Polizeiprotokolle, Bestätigungen von Fluglinien Tatbestandsaufnahmen, Arzt- und Krankenhausatteste und -rechnungen, Kaufnachweise usw., dem Versicherer im Original zu übergeben.</p> <p>2. Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten sind besondere im Artikel 16 geregelt. Weitere Obliegenheiten sind zu den jeweiligen Leistungen im Besonderen Teil geregelt.</p>
	<p>Artikel 8 Versicherungssummen Die im Leistungsverzeichnis angeführten Versicherungssummen begrenzen die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Kalenderjahres und gelten für alle versicherten Personen gemeinsam. Auch wenn ein Anspruch aus Besitz von oder Mitversicherung aus mehreren Kreditkarten abgeleitet werden könnte, vervielfachen sich die angegebenen Versicherungssummen nicht.</p>
<p>Artikel 9 Form von Erklärungen Alle Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, der versicherten Person und sonstigen Dritten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der geschriebenen Form (schriftlich jedoch ohne Unterschrift). Die Erklärungen und Informationen müssen dem Empfänger zugehen, von ihm dauerhaft aufbewahrt werden können (ausdrucken oder abspeichern, wie etwa bei Fax oder E-Mail, aber nicht SMS-Nachrichten) und aus dem Text muss die Person des Erklärenden zweifelsfrei hervorgehen. Schriftliche Erklärungen und Informationen (mit Unterschrift) sind selbstverständlich auch gültig, bloß mündliche aber unwirksam.</p>	<p>Artikel 9 Form von Erklärungen Alle Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, der versicherten Person und sonstigen Dritten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der geschriebenen Form (schriftlich jedoch ohne Unterschrift). Die Erklärungen und Informationen müssen dem Empfänger zugehen, von ihm dauerhaft aufbewahrt werden können (ausdrucken oder abspeichern, wie etwa bei Fax oder E-Mail, aber nicht SMS-Nachrichten) und aus dem Text muss die Person des Erklärenden zweifelsfrei hervorgehen. Schriftliche Erklärungen und Informationen (mit Unterschrift) sind selbstverständlich auch gültig, bloß mündliche aber unwirksam.</p>
<p>Artikel 10 Subsidiarität Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Privat-</p>	<p>Artikel 10 Subsidiarität Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Privat-</p>

<p>oder Sozialversicherungen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall dem Versicherer, wird dieser in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.</p>	<p>oder Sozialversicherungen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall dem Versicherer, wird dieser in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.</p>
<p>Artikel 11 Entschädigung und Fälligkeit 1. Die versicherte Person kann ihre Ansprüche direkt beim Versicherer geltend machen. Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Entschädigungszahlung zwei Wochen danach fällig. 2. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangelnde Fälligkeit einzuwenden. 3. Sämtliche Entschädigungen werden in Euro erbracht.</p>	<p>Artikel 1110 Entschädigung und Fälligkeit 1. Die versicherte Person kann ihre Ansprüche direkt beim Versicherer geltend machen. Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Entschädigungszahlung zwei Wochen danach fällig. 2. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangelnde Fälligkeit einzuwenden. 3. Sämtliche Entschädigungen werden in Euro erbracht. Die Entschädigungszahlung ist mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit trifft jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit Begehren einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht. Steht die Leistungspflicht nur dem Grunde nach fest, kann der Anspruchsberechtigte Vorschüsse bis zu dem Betrag verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.</p>
<p>Artikel 12 Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen [...]</p>	<p>Artikel 1211 Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen [...]</p>
<p>Besonderer Teil</p>	<p>Besonderer Teil</p>
<p>I: Leistungen bei Erkrankung/Unfall im Ausland</p>	<p>I: Leistungen bei Erkrankung/Unfall im Ausland/Auslandsreisekrankenversicherung</p>
<p>Artikel 13 Versicherungsfall [...]</p>	<p>Artikel 1312 Versicherungsfall [...]</p>
<p>Artikel 14 Leistungsumfang 1. Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme die nachgewiesenen Kosten für 1.1. den Transport ins nächstgelegene Krankenhaus und einen medizinisch notwendigen Verlegungstransport, organisiert durch den Versicherer; 1.2. den Rücktransport nach Österreich, organisiert durch den Versicherer, und zwar sobald dieser medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, mit medizinisch adäquatem Transportmittel (Ambulanzjet nur aus Europa oder einem Mittelmeerranrainerstaat); 1.3. die Überführung Verstorbener in der Standardnorm nach Österreich. 1.4. die Rückreise nach Österreich, wenn die Rückreise mit dem vorhandenen Rückreiseticket nach einer stationären Behandlung im Ausland nicht möglich ist. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die durch Nichtverwendbarkeit oder nur teilweise Verwendbarkeit gebuchter Rückflug-tickets oder sonstiger Fahrausweise entstehen, nicht jedoch Storno- und Rücktrittsgebühren – es werden die Kosten für das preisgünstigste in Betracht kommende Verkehrsmittel ersetzt.</p>	<p>Artikel 1413 Leistungsumfang 1. Der Versicherer ersetzt bis zur im Leistungsverzeichnis angeführten vereinbarten Versicherungssumme die notwendigen nachgewiesenen Kosten für 1.1. den Transport ins nächstgelegene Krankenhaus und einen medizinisch notwendigen Verlegungstransport, organisiert durch den Versicherer; 1.2. den Rücktransport nach Österreich, organisiert durch den Versicherer, und zwar sobald dieser medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, mit medizinisch adäquatem Transportmittel (einschließlich Ambulanzjet aus Europa oder einem Mittelmeerranrainerstaat); 1.3. die Überführung Verstorbener in der Standardnorm nach Österreich. 1.4. die Rückreise nach Österreich, wenn die Rückreise mit dem vorhandenen Rückreiseticket nach einer stationären Behandlung im Ausland nicht möglich ist. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die durch Nichtverwendbarkeit oder nur teilweise Verwendbarkeit gebuchter Rückfluggtickets oder sonstiger Fahrausweise entstehen, nicht jedoch Storno- und Rücktrittsgebühren – es werden die Kosten für das preisgünstigste in Betracht kommende Verkehrsmittel ersetzt. 2. Unerwartete Schwangerschaftskomplikationen und unerwartete Frühgeburten sind bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche versichert und die im Pkt. 1 angeführten Kosten werden für das neugeborene Kind innerhalb der für die versicherte Mutter vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.</p>

<p>2. Dauert der Krankenhausaufenthalt im Ausland länger als zehn Tage, organisiert der Versicherer die Reise einer der versicherten Person nahe stehenden, nicht mit-reisenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort und übernimmt die Kosten für das preisgünstigste in Betracht kommende Verkehrsmittel. Die Kosten des Aufenthaltes vor Ort werden bis zur vertraglich vereinbarten Versicherungs-summe ersetzt.</p> <p>3. Die Arzt- und/oder Krankenhausrechnungen müssen Namen, Geburtsdaten der versicherten Person sowie die Art der Erkrankung und Behandlung enthalten. Die Rechnungen oder Belege müssen in deutscher, englischer, italienischer, spanischer oder französischer Sprache ausgestellt sein. Ist dies nicht der Fall, werden die Kosten der Übersetzung in Anrechnung gebracht.</p> <p>4. Die Leistungen werden in Euro erbracht. Die Umrechnung von Devisen erfolgt, sofern der Ankauf diesbezüglicher Devisen nachgewiesen wird, unter Heranziehung des nachgewiesenen Umrechnungskurses. Erfolgt diesbezüglich kein Nachweis, gilt der Umrechnungskurs laut Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung zum Zeitpunkt des Versicherungsereignisses.</p> <p>5. Besteht hinsichtlich der Leistungen nach Pkt. 1.1. für die versicherte Person eine Sozial- oder Privatkrankenversicherung, so hat sie zuerst dort ihre Ansprüche geltend zu machen. Unterlässt sie dies, besteht keine solche Versicherung oder wird aus einer solchen Versicherung keine Leistung erbracht, so reduziert sich die Ersatzleistung des Versicherers um 10 %, mind. € 75,-.</p>	<p>2- 3. Dauert der Krankenhausaufenthalt im Ausland länger als zehn Tage, organisiert der Versicherer die Reise einer der versicherten Person nahe stehenden, nicht mit-reisenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort und übernimmt die Kosten für das preisgünstigste in Betracht kommende Verkehrsmittel. Die Kosten des Aufenthaltes vor Ort werden bis zur vertraglich vereinbarten Versicherungs-summe ersetzt.</p> <p>3-4. Die Arzt- und/oder Krankenhausrechnungen müssen Namen, Geburtsdaten der versicherten Person sowie die Art der Erkrankung und Behandlung enthalten. Die Rechnungen oder Belege müssen in deutscher, englischer, italienischer, spanischer oder französischer Sprache ausgestellt sein. Ist dies nicht der Fall, werden die Kosten der Übersetzung in Anrechnung gebracht.</p> <p>4.5. Die Leistungen werden in Euro erbracht. Die Umrechnung von Devisen erfolgt, sofern der Ankauf diesbezüglicher Devisen nachgewiesen wird, unter Heranziehung des nachgewiesenen Umrechnungskurses. Erfolgt diesbezüglich kein Nachweis, gilt der Umrechnungskurs gemäß des Kursblattes der easybank (www.easybank.at) laut Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung zum Zeitpunkt des Versicherungsereignisses.</p> <p>5. Besteht hinsichtlich der Leistungen nach Pkt. 1.1. für die versicherte Person eine Sozial- oder Privatkrankenversicherung, so hat sie zuerst dort ihre Ansprüche geltend zu machen. Unterlässt sie dies, besteht keine solche Versicherung oder wird aus einer solchen Versicherung keine Leistung erbracht, so reduziert sich die Ersatzleistung des Versicherers um 10 %, mind. € 75,-.</p>
<p>Artikel 15 Ausschlüsse Kein Versicherungsschutz besteht für</p> <p>1. Transporte in Zusammenhang mit</p> <p>1.1. Dialyse, Organtransplantationen, Aids, Schizophrenie; 1.2. bestehenden oder chronischen Krankheiten (auch Psychosen u.Ä.) oder bei Schwangerschaft.</p> <p>2. Transporte in Zusammenhang mit Unfällen</p> <p>2.1. durch körperliche Schädigung bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die die versicherte Person an ihrem Körper vornimmt oder vornehmen lässt, soweit nicht ein Versicherungsfall hierzu der Anlass war. Soweit ein Versicherungsfall der Anlass war, findet Art. 7, Pkt. 1.11. keine Anwendung;</p> <p>2.2. bei Benützung von Luftfahrzeugen, ausgenommen als Fluggast in Motorflugzeugen, welche für die Verwendungsart Personenbeförderung zugelassen sind. Als Fluggast gilt, wer weder mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges in ursächlichem Zusammenhang steht oder Besatzungsmitglied ist, noch mittels des Luftfahrzeuges eine berufliche Betätigung ausübt;</p> <p>2.3. Klettertouren, Bergsteigertouren und Skitouren, die ohne geprüften Führer unternommen werden;</p> <p>2.4. beim Lenken von Land- oder Wasserfahrzeugen, wenn der Lenker die zu deren Benützung im Land des Unfalles erforderliche Lenkerberechtigung nicht besitzt oder sich im fahruntüchtigen Zustand (z.B. durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente) befand.</p> <p>3. medizinische Behandlungen aller Art.</p>	<p>Artikel 1514 Ausschlüsse Kein Versicherungsschutz besteht für</p> <p>1. Transporte Kosten in Zusammenhang mit</p> <p>1.1. Dialyse, Organtransplantationen, Aids, Schizophrenie; 1.2. einer bestehenden Erkrankung oder chronischen Krankheiten (auch Psychosen u.Ä.) Unfallfolge, wenn diese in den letzten sechs Monaten vor Reiseantritt oder bei Schwangerschaft. in den letzten neun Monaten vor Reiseantritt stationär behandelt wurde (ausgenommen Kontrolluntersuchungen).</p> <p>2. Entbindungen und Schwangerschaftsunterbrechungen und nach der 35. Schwangerschaftswoche auftretende Schwangerschaftskomplikationen;</p> <p>3. Impfungen, ärztliche Gutachten und Atteste;</p> <p>2.4. Transporte in Zusammenhang mit Unfällen</p> <p>2.1. durch körperliche Schädigung bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die die versicherte Person an ihrem Körper vornimmt oder vornehmen lässt, soweit nicht ein Versicherungsfall hierzu der Anlass war. Soweit ein Versicherungsfall der Anlass war, findet Art. 76, Pkt. 1.11-12. keine Anwendung;</p> <p>2.2. bei Benützung von Luftfahrzeugen, ausgenommen als Fluggast in Motorflugzeugen, welche für die Verwendungsart Personenbeförderung zugelassen sind. Als Fluggast gilt, wer weder mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges in ursächlichem Zusammenhang steht oder Besatzungsmitglied ist, noch mittels des Luftfahrzeuges eine berufliche Betätigung ausübt;</p> <p>2.3. Klettertouren, Bergsteigertouren und Skitouren, die ohne geprüften Führer unternommen werden;</p> <p>2.4. beim Lenken von Land- oder Wasserfahrzeugen, wenn der Lenker die zu deren Benützung im Land des Unfalles erforderliche Lenkerberechtigung nicht besitzt oder sich im fahruntüchtigen Zustand (z.B. durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente) befand.</p> <p>3.5. medizinische Behandlungen aller Art.</p>
<p>Artikel 16 Obliegenheiten Die versicherte Person hat den Versicherungsfall dem Versicherer ehestmöglich zu melden, jedenfalls spätestens zu jenem Zeitpunkt, zu dem Kosten entsprechend des Leistungsumfanges (Art. 14)</p>	<p>Artikel 1615 Obliegenheiten Die versicherte Person hat den Versicherungsfall dem Versicherer ehestmöglich zu melden, jedenfalls spätestens zu jenem Zeitpunkt, zu dem Kosten entsprechend des Leistungsumfanges (Art. 14)</p>

entstehen. Organisatorische Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Leistungsumfang müssen vom Versicherer getroffen werden; andernfalls werden keine Kosten ersetzt.	entstehen. Organisatorische Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Leistungsumfang müssen vom Versicherer getroffen werden; andernfalls werden keine Kosten ersetzt. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt: Bei Heimtransport, Überführung Verstorbener und Bestattungen am Ereignisort ist unverzüglich mit der 24-Stunden-Notrufnummer des Versicherers Kontakt aufzunehmen. Organisatorische Maßnahmen in Zusammenhang mit diesen Leistungen müssen vom Versicherer getroffen werden, andernfalls werden keine Kosten ersetzt.
Artikel 17 Information in medizinischen Belangen In einer medizinischen Notsituation besorgt der Versicherer dem Inhaber Informationen wie z.B. Namen von praktischen Ärzten, Fach- und Zahnärzten bzw. Adressen von Krankenhäusern, Apotheken und Ambulanzen in der Nähe des jeweiligen Aufenthaltsortes. Der Versicherer stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt selbst her.	Artikel 17 Information in medizinischen Belangen In einer medizinischen Notsituation besorgt der Versicherer dem Inhaber Informationen wie z.B. Namen von praktischen Ärzten, Fach- und Zahnärzten bzw. Adressen von Krankenhäusern, Apotheken und Ambulanzen in der Nähe des jeweiligen Aufenthaltsortes. Der Versicherer stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt selbst her.
	II: Reisegepäckversicherung Artikel 16 Versicherungsfall Versicherungsfall ist die Beschädigung oder das Abhandenkommen der versicherten Gegenstände –durch nachgewiesene Fremdeinwirkung (z.B. Diebstahl); –durch Elementarereignis oder Feuer; –durch Verkehrsunfall (ausgenommen Eigenverschulden); –in Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes, einer bewachten Garderobe oder einer Gepäckaufbewahrung.
	Artikel 17 Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten Kommen aufgrund eines Versicherungsfalles (gemäß Art. 16) während der Reise für die Reise benötigte Dokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Visum, Führerschein, Zulassungsschein) abhanden, ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich.
	Artikel 18 Ausschlüsse Es besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die durch Selbstverschulden, Vergessen, Liegen-lassen, Verlieren, Verlegen, Fallen-, Hängen- oder Stehenlassen, mangelhafte Verwahrung oder mangelhafte Beaufsichtigung verursacht werden.
II: Hilfeleistungen in Notsituationen	III: Hilfeleistungen in Notsituationen im Ausland Anmerkung: Hilfe [...] bei Verlust von Reisedokumenten ist im Teil II „Reisegepäckversicherung“ in Art. 17 geregelt.
Artikel 18 Vorschuss bei Verlust der Kreditkarte [...]	Artikel 18 Vorschuss bei Verlust der Kreditkarte [...]
Artikel 19 Hilfe bei Verlust von Personaldokumenten, Geld oder Reisepapieren Bei Verlust/Diebstahl von Personaldokumenten, Geld oder Reisepapieren ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich.	Artikel 19 Hilfe bei Verlust von Personaldokumenten, Geld oder Reisepapieren Bei Verlust/Diebstahl von Personaldokumenten, Geld oder Reisepapieren ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich.
Artikel 20 Außerplanmäßige Rückreisekosten nach Österreich bei lebensbedrohender Erkrankung bzw. Todesfall von Ehepartner, Eltern, Kinder, Geschwistern 1. Versicherungsfall Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person eine Reise vorzeitig beenden muss und daher die gebuchte Rückreise nach Österreich nicht antreten kann, weil ihre Anwesenheit in Österreich dringend erforderlich ist wegen lebensbedrohender Erkrankung oder Tod ihres Ehepartners (Lebensgefährten) oder nahen Verwandten (Eltern, Kinder oder Geschwister). 2. Entschädigungsleistung Der Versicherer ersetzt die durch die vorzeitige Rückreise nach Österreich entstandenen zusätzlichen Fahrtkosten der versicherten Person. Darunter sind jene Kosten zu	Artikel 20 Außerplanmäßige Rückreisekosten nach Österreich bei lebensbedrohender Erkrankung bzw. Todesfall von Ehepartner, Eltern, Kinder, Geschwistern 1. Versicherungsfall Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person eine Reise vorzeitig beenden oder verlängern muss und daher die gebuchte Rückreise nach Österreich nicht antreten kann: –weil ihre Anwesenheit in Österreich dringend erforderlich ist wegen lebensbedrohender plötzlich eintretender schwerer Erkrankung, schwerer gesund-heitlicher Unfallfolgen oder Tod ihres Ehepartners (Lebensgefährten) oder nahen Verwandten (Eltern, Kinder oder Geschwister). 2. Entschädigungsleistung

<p>verstehen, die durch Nichtverwendbarkeit oder nur teilweise Verwendbarkeit gebuchter Rückflugtickets oder sonstiger Fahrausweise entstehen, nicht jedoch Storno- und Rücktrittsgebühren – es werden die Kosten für das preisgünstigste in Betracht kommende Verkehrsmittel ersetzt.</p>	<p>Der Versicherer ersetzt die durch die vorzeitige oder verspätete Rückreise nach Österreich entstandenen zusätzlichen Fahrtkosten der für alle versicherten Personen. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die durch Nichtverwendbarkeit oder nur teilweise Verwendbarkeit gebuchter Rückflugtickets Rückreisetickets oder sonstiger Fahrausweise entstehen, nicht jedoch Storno- und Rücktrittsgebühren – es werden die Kosten für das preisgünstigste in Betracht kommende Verkehrsmittel ersetzt.</p>
<p>Artikel 21 Hilfe bei Beschaffung eines Anwalts und Kostenübernahme, Vorschuss für Kaution Der Versicherer organisiert die Rechtsvertretung und bevorschusst Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme, falls der Inhaber zivilrechtlich belangt wird (ausgeschlossen sind Schadensfälle durch/mit Motorfahrzeuge/n). Zusätzlich bevorschusst der Versicherer eine Kaution bis zur vereinbarten Versicherungssumme für Zivilprozesskosten und für die Freilassung des Inhabers bei einer Festnahme infolge eines Verkehrsunfalls. Der verauslagte Betrag ist binnen eines Monats nach Ende der Reise an den Versicherer zurückzuzahlen.</p>	<p>Artikel 21 Hilfe bei Beschaffung eines Anwalts und Kostenübernahme, Vorschuss für Kaution Haft oder Haftandrohung im Ausland 1. Versicherungsfall Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person im Ausland mit Haft bedroht oder verhaftet wird. Der Versicherer organisiert die Rechtsvertretung und bevorschusst Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme, falls der Inhaber zivilrechtlich belangt wird (ausgeschlossen sind Schadensfälle durch/mit Motorfahrzeuge/n). Zusätzlich bevorschusst der Versicherer eine Kaution bis zur vereinbarten 2.–Der Versicherer ist bei der Beistellung eines Rechtsanwaltes sowie eines Dolmetschers behilflich. Der Versicherer stellt weiters, bis zur im Leistungsverzeichnis angegebenen Versicherungssumme für Zivilprozesskosten und einen Vorschuss für einen Rechtsanwalt sowie gegebenenfalls für die Freilassung des Inhabers bei einer Festnahme infolge eines Verkehrsunfalls. Der verauslagte Betrag ist binnen eines Monats eine Strafkautions zur Verfügung. 3. Verpflichtung der versicherten Person Die versicherte Person verpflichtet sich, den Vorschuss innerhalb von zwei Wochen nach Ende Rückkehr von der Reise spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungserhalt, an den Versicherer zurückzuzahlen.</p>
<p>Artikel 22 Übermittlung von dringenden Nachrichten Nachrichten dringender Art werden vom Versicherer – sofern diese im betreffenden Falle eine Hilfeleistung erbringt – entgegengenommen und weitergeleitet.</p>	<p>Artikel 22 Übermittlung von dringenden Nachrichten Nachrichten dringender Art werden vom Versicherer – sofern diese im betreffenden Falle eine Hilfeleistung erbringt – entgegengenommen und weitergeleitet.</p>

Anhang

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

§ 6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarif-mäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung

weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rück-tritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.